



**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:**

**„Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

**Vorhabensträger:**

Schweiger Straßenbau GmbH, Schmelchen 2, 85250 Altomünster

**Vorhaben:**

Wesentliche Änderung der Asphaltmischanlage durch den Einsatz von Holzstaub als Brennstoff auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1509 der Gemarkung Walchshofen

**Beantragte Bestandteile des Vorhabens:**

- Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Holzhackschnitzel aus der Forstwirtschaft inkl. Vorzerkleinerung, Vermahlung, Siebung, Produktreinigung, Fördertechnik und Holzstaubsilo
- Lagerung von Holzstaub in einem Holzstaubsilo
- Austausch des bestehenden HEL-Brenners der Asphaltmischanlage durch einen 3-Stoff-Brenner Evo-Jet 3 (Heizöl EL, Holzstaub und Erdgas (Erdgas wird nicht eingesetzt)), Feuerungswärmeleistung begrenzt auf maximal 12 MW
- Erhöhung der Mischleistung von 120 t/h (gemäß Antrag vom 03.05.2021) auf max. 160 t/h Asphaltmischgut (bei Zugabe von Asphaltgranulat)
- Begrenzung der Betriebslaufzeit der Asphaltmischanlage auf 1.000 Vollast-Betriebsstunden pro Jahr (entspricht einer Jahresmischleistung von maximal 160.000 Tonnen pro Jahr).
- Umpositionierung der Brecheranlage auf die Lagerfläche für Ausbauasphalt/Asphaltgranulat
- Errichtung eines Kamins mit einer Bauhöhe von 35 m über Grund (d.h. Reduzierung der gemäß Antrag vom 03.05.2021 beantragten Schornsteinhöhe von 40 m über Grund).

**Nr. gemäß Anlage 1 UVPG:**

1.2.1

**Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:**

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.1. (Natura 2000 Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes):

Das Betriebsgelände liegt an der Grenze zum FFH-Gebiet Nr. 7433-371 „Paar und Ecknach“.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7. (gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes):

Ca. 150 – 200 m östlich des beantragten Vorhabens befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop 7532-1199-001 „Paar nördlich von Oberbernbach bis Abtismühle“.



- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.9. (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

Die Asphaltmischanlage liegt in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union [Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) und Richtlinie 2000/60/EG (Wasser-Rahmenrichtlinie)] festgelegten Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper (Vorlandmolasse – Aichach) und für Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Flusswasserkörper des nächstgelegenen Fließgewässers Paar überschritten sind.

#### **Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:**

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

#### **Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Die antragsgegenständlichen Betriebsflächen liegen nicht im FFH-Gebiet, aber im unmittelbaren westlichen Anschluss an das FFH-Gebiet Nr. 7433-371 „Paar und Ecknach“. Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebiets können nach den vorliegenden Unterlagen ausgeschlossen werden. Dies gilt nach dem Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 18.05.2022 (Version 2) insbesondere auch für die relevanten Stofffrachten (sowohl bei der Stickstoffdeposition als auch bei der Säuredeposition werden die Abschneidekriterien unterschritten). Bei Betrachtung der projektspezifischen Zusatzbelastung wären die Immissionsbeiträge der bestehenden Anlage erst noch abzuziehen. Auf diesen Berechnungsvorgang kann verzichtet werden, zumal die Stofffrachten der gesamten Anlage bereits unter dem Abschneidekriterium liegen. Nachdem Beeinträchtigungen (sowohl durch direkte Flächeninanspruchnahmen, als auch durch Stofffrachten) offensichtlich ausgeschlossen sind, besteht keine ernsthafte Besorgnis nachteiliger Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Grundwasserkörper und Flusswasserkörper. Durch die Anlage werden weder Quecksilber noch Nitrat und Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Franz Zierer  
Oberregierungsrat